

Menschenwürdige
Psychiatrie

Die Arbeit der Besuchskommissionen

Die Einhaltung der Rechte von psychiatrischen
Patientinnen und Patienten prüfen und stärken

INHALT

Was sind Besuchskommissionen?	4
Was passiert bei einem Besuch der Besuchskommissionen?	5
Was passiert nach einem Besuch?	6
Wer gehört zu den Besuchskommissionen?	7
Welche Einrichtungen besuchen die Besuchskommissionen?	8
Was sagen die Mitglieder der Besuchskommissionen über ihre Arbeit?	12
Wie kann ich bei den Besuchskommissionen mitarbeiten?	13
Kontakt	14
Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG)	15
Impressum	19

Was sind Besuchskommissionen?

Die Rechte von psychiatrischen Patientinnen und Patienten im Land Brandenburg müssen respektiert und gewahrt sein. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Rechten von Menschen, die wegen akuter Selbst- oder Fremdgefährdung gegen ihren Willen untergebracht bzw. in Behandlung sind. Dabei kann es vorkommen, dass gegen untergebrachte Patientinnen und Patienten zum Eigenschutz sowie zur Gefahrenabwehr für andere Menschen Zwang ausgeübt wird. Genau in diesen Situationen ist besondere Aufmerksamkeit geboten.

Diese Aufmerksamkeit schenken seit 1998 die Besuchskommissionen, die einmal jährlich die Gegebenheiten in den psychiatrischen Kliniken überprüfen. Dabei begehen die Mitglieder Räume und Stationen und sprechen unter anderem mit Patientinnen und Patienten, um erfassen zu können, ob und inwieweit ihre Rechte und die gesetzlichen Behandlungsvorgaben eingehalten werden. Damit helfen sie dabei, die Qualität von Betreuung und Behandlung für alle Menschen im Land Brandenburg zu verbessern.

Die Besuchskommissionen arbeiten unabhängig. Alle Mitglieder sind im Ehrenamt berufen und haben verschiedene Erfahrungshintergründe (z. B. Fachleute, Menschen mit eigener Psychiatrie-Erfahrung, Angehörige).

Die Arbeit der Besuchskommissionen ist verankert im **Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg** (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz, BbgPsychKG, *siehe Ende der Broschüre*)¹.

¹ §§ 2a und 49 BbgPsychKG (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz)
<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgpsychkg>

Was passiert bei einem Besuch der Besuchskommissionen?

Besuchskommissionen haben laut Gesetz ungehinderten Zugang in den Krankenhäusern während ihrer Besuche. Während der Klinikbesuche begehen die Mitglieder der Besuchskommission die Räumlichkeiten und informieren sich genau über die Bedingungen der Behandlung und Unterbringung der Patientinnen und Patienten.

Sie beleuchten verschiedene Aspekte. Gesetzlich verankert ist insbesondere die Überprüfung

- der allgemeinen **Behandlungsbedingungen**,
- der materiellen und personellen **Ausstattung** sowie
- der **Zusammenarbeit** mit beteiligten Berufsgruppen und Aufgabenträgern (z. B. Amtsgerichte, sozialpsychiatrische Dienste, Polizei).

Diese Aspekte prüfen die Besuchskommissionen z. B. in direkten **Gesprächen** mit Patientinnen und Patienten

sowie dem ärztlichen und pflegerischen Klinikpersonal. Die Sichtweisen und Erfahrungen der Patientinnen und Patienten nehmen dabei zentralen Stellenwert ein: Werden sie in Einklang mit dem Gesetz unterstützt, betreut und behandelt?

Die Mitglieder haben auch das Recht, **Patientenakten** einzusehen und Dokumentationen zu prüfen, sofern der betreffende Patient oder die betreffende Patientin dem zustimmt.

Lernen Sie die Arbeit der Besuchskommissionen und einige Mitglieder im **Vorstellungsvideo** kennen.

Der QR-Code führt Sie zur Webseite:



www.patientenrechte-brandenburg.de

Was passiert nach einem Besuch?

Die Besuchskommissionen protokollieren ihre Besuche und dokumentieren dabei insbesondere festgestellte Mängel. In ihren Berichten beschreiben die Mitglieder auch bestehende Beschwerden und nehmen zu ihnen Stellung, können aber selbst keine einzelnen Beschwerden bearbeiten.

Innerhalb von drei Monaten senden sie ihren Bericht an das Gesundheitsministerium.



Einmal in der Legislaturperiode informiert die Gesundheitsministerin bzw. der Gesundheitsminister den Landtag über die Arbeit der Besuchskommissionen und übermittelt

den Abgeordneten eine Zusammenfassung der Besuchsberichte.

Durch die Berichte an das Gesundheitsministerium und den Landtag werden notwendige Diskussionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen in den psychiatrischen Kliniken angestoßen.

Wer gehört zu den Besuchskommissionen?

Die ehrenamtlichen Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren u. a. durch den oder die Gesundheitsminister oder Gesundheitsministerin des Landes berufen.

Die Besuchskommissionen zeichnen sich insbesondere aus durch:

- Unabhängigkeit: Sie unterliegen keinen Weisungen und sind lediglich an das BbgPsychKG gebunden.
- Verschwiegenheit
- Multiprofessionalität: verschiedene Perspektiven, Expertisen und Erfahrungshintergründe der Mitglieder

Jede Besuchskommission setzt sich zusammen aus mindestens folgenden Personen:

- eine im öffentlichen Dienst mit **Medizinangelegenheiten** betraute Person

- eine **Ärztin oder ein Arzt** mit abgeschlossener Weiterbildung oder mindestens fünfjähriger Erfahrung im Fachgebiet Psychiatrie
- eine im öffentlichen Dienst beschäftigte Person, die die Befähigung zum **Richteramt** oder zum höheren **Verwaltungsdienst** hat
- eine in der **Betreuung** psychisch Kranker erfahrene Person aus einem nichtärztlichen Berufsstand
- im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrien: zusätzlich eine Vertretung eines **Jugendamts** sowie ein Arzt oder eine Ärztin mit Erfahrungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- für den Bereich Maßregelvollzug: zusätzlich eine **Richterin bzw. ein Richter** oder ein **Staatsanwalt bzw. eine Staatsanwältin**

Personen mit anderen Erfahrungshintergründen werden ebenfalls in die Besuchskommissionen integriert und können auch für einzelne Besuche berufen werden. Dies gilt insbesondere für **Menschen mit eigener Psychiatrie-Erfahrung** sowie ihren **Angehörigen**.

Welche Einrichtungen besuchen die Besuchskommissionen?

Insgesamt gibt es im Land Brandenburg **sieben Besuchskommissionen** für die klinisch-psychiatrische Versorgung.

Die **fünf Versorgungsgebiete** des Landes bilden die Zuständigkeitsgebiete für fünf Besuchskommissionen.

Aufgrund der Besonderheiten zweier Bereiche bestehen spezielle Besuchskommissionen für die

- **Kinder- und Jugendpsychiatrien**
sowie
- die **Krankenhäuser des Maßregelvollzugs**.

Die Besuchskommissionen besuchen die psychiatrischen Kliniken mindestens einmal jährlich. Um den Interessen aller psychiatrischen Patientinnen und Patienten zu dienen, sollen nicht nur die stationären Kliniken für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik besucht werden, sondern auch die psychiatrischen Tageskliniken.

Folgende Allgemeinpsychiatrien werden besucht:

Versorgungsgebiet Lausitz-Spreewald

- Asklepios Fachklinikum Lübben,
Lübben (Spreewald)
- Asklepios Fachklinikum Teupitz,
Teupitz
- Elbe-Elster-Klinikum,
Finsterwalde
- Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem,
Cottbus
- Sana Kliniken Niederlausitz,
Senftenberg
- Krankenhaus Spremberg,
Spremberg

Versorgungsgebiet Oderland-Spree

- Immanuel Klinik Rüdersdorf,
Rüdersdorf bei Berlin
- Klinikum Frankfurt (Oder),
Frankfurt (Oder)
- Städtisches Krankenhaus Eisenhüttenstadt,
Eisenhüttenstadt

Versorgungsgebiet Prignitz-Oberhavel

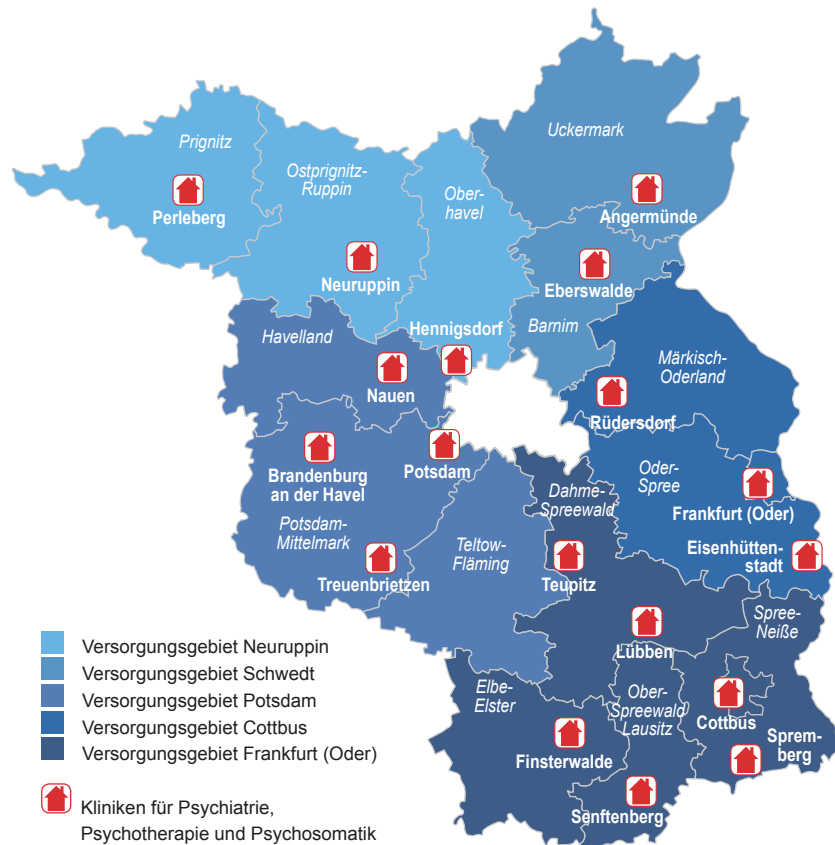
- Kreiskrankenhaus Prignitz,
Perleberg
- Oberhavel Kliniken,
Hennigsdorf
- Universitätsklinikum Ruppin-Brandenburg,
Neuruppin

Versorgungsgebiet Havelland-Fläming

- Asklepios Fachklinikum Brandenburg,
Brandenburg an der Havel
- Havelland Kliniken,
Nauen
- Johanniter Krankenhaus Treuenbrietzen,
Treuenbrietzen
- Klinikum Ernst von Bergmann,
Potsdam

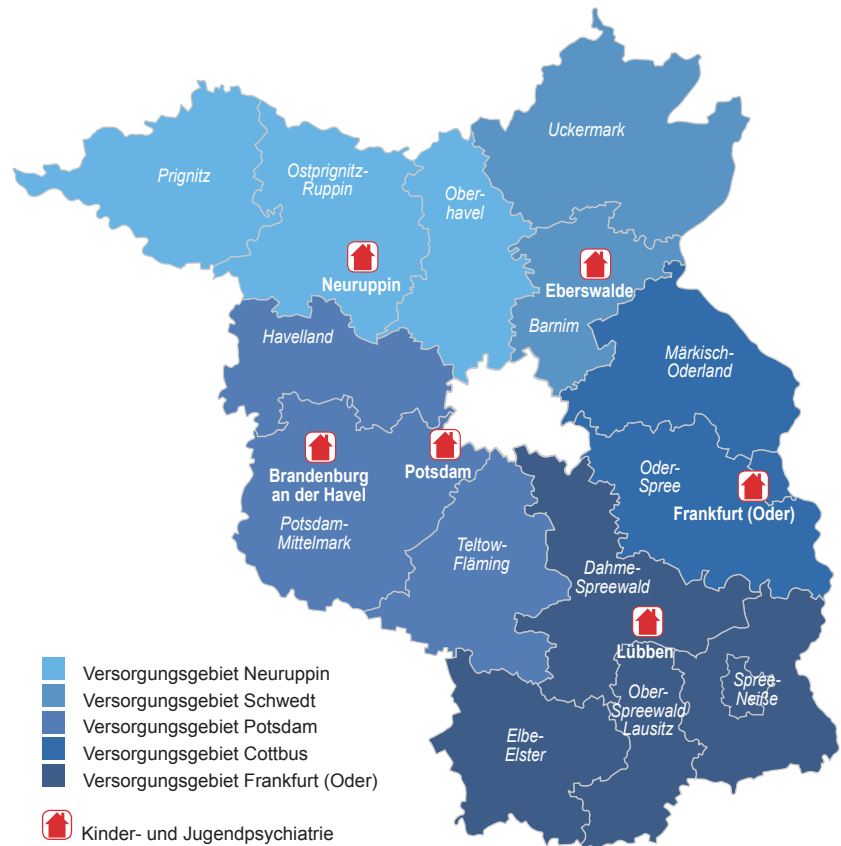
Versorgungsgebiet Uckermark-Barnim

- Krankenhaus Angermünde,
Angermünde
- Martin Gropius Krankenhaus,
Eberswalde



Die Besuchskommission für Kinder- und Jugendpsychiatrie besucht:

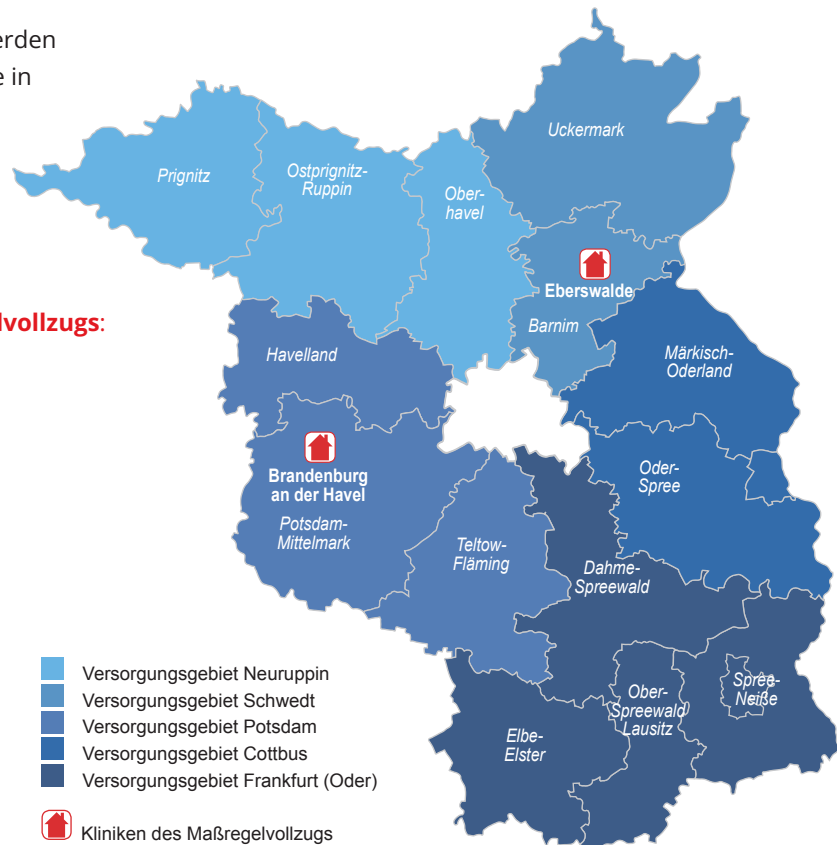
- Asklepios Fachklinikum Brandenburg, *Brandenburg an der Havel*
- Asklepios Fachklinikum Lübben, *Lübben (Spreewald)*
- Klinikum Ernst von Bergmann, *Potsdam*
- Klinikum Frankfurt (Oder), *Frankfurt (Oder)*
- Martin Gropius Krankenhaus, *Eberswalde*
- Universitätsklinikum Ruppiner-Brandenburg, *Neuruppin*



In Krankenhäusern des Maßregelvollzugs werden Menschen untergebracht und behandelt, die in Folge einer psychischen Erkrankung oder Suchterkrankung eine Straftat begangen und als schuldunfähig oder vermindert schulfähig gelten.

Die Besuchskommission Maßregelvollzug besucht die Krankenhäuser des Maßregelvollzugs:

- Asklepios Fachklinikum Brandenburg,
Brandenburg an der Havel
- Martin Gropius Krankenhaus,
Eberswalde



Was sagen die Mitglieder der Besuchskommissionen über ihre Arbeit?

„Mich hat angespornt, zur Qualitätssicherung beizutragen für Menschen, die selbst keine starke Lobby haben, die sich in schweren Lebenskrisen befinden und in dem Augenblick die Unterstützung von anderen brauchen, damit ihre Rechte gewahrt werden. Natürlich finde ich auch die Idee, im Trialog zu arbeiten – also multiprofessionell mit Angehörigen und Betroffenen – reizvoll und absolut sinnvoll.“

„Die Wahrung der Patientenrechte hat vor meinem persönlichen Erlebnis- und Erfahrungshintergrund für mich einen hohen Stellenwert, da ich vor mehr als 10 Jahren Dinge wie Fremdbestimmung, Bevormundung, Übermedikation und herabwürdigende Behandlung in Flurbetten erlebt habe.“

„Besuchskommissionen kommen von außen, haben einen anderen Blick als die Ärztinnen und Ärzte und das Pflegepersonal. Schon in der Diskussion über den Alltag in den Kinder- und Jugendpsychiatrien entstehen Hilfen und Erleichterung für die Mitarbeitenden und Patientinnen und Patienten.“

„Wie so oft im Leben gibt es ein ausschlaggebendes Ereignis. Meine Mutter ist nach einem Selbsttötungsversuch in der Psychiatrie gewesen. Das war vor meiner Zeit in der Kommission. Es war mir unheimlich, dort auf Station zu gehen. Das wollte ich ändern. Die zwangsweise untergebrachten Menschen haben nicht immer sorgende Angehörige, die sich um sie und die Unterbringung kümmern. Die Besuchskommission hat da eine wichtige Aufgabe.“

Wie kann ich bei den Besuchskommissionen mitarbeiten?

Die Mitarbeit in einer Besuchskommission ist eine wichtige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gesellschaft.

Wir suchen regelmäßig neue Mitglieder für Nach- sowie Neubesetzungen. Wenden Sie sich mit Ihren Fragen gerne direkt an Gesundheit Berlin-Brandenburg e. V. oder im Ministerium für Gesundheit und Soziales. Entsprechende Kontaktdaten finden Sie auf der Folgeseite.

Bitte beachten Sie, dass der Prozess der Prüfung und Berufung etwas Zeit in Anspruch nimmt. Wir informieren Sie gerne über den aktuellen Stand und Zeitpunkte der Berufung.

Hier noch weiteres Wissenswertes über die Mitarbeit in den Besuchskommissionen:

- **Arbeitsaufwand:**

Der zeitliche Aufwand beläuft sich auf etwa einen Tag pro Klinikbesuch. Jede Besuchskommission

besucht zwei bis sechs Kliniken pro Jahr. Zusätzlich wird Zeit für das Erstellen der Besuchsberichte und Mitgliedertreffen benötigt.

- **Aufwandsentschädigung:**
Mitglieder erhalten für ihre Arbeit eine Aufwandsentschädigung nach den geltenden Vorschriften für ehrenamtliche Richterinnen und Richter.
- Die Übernahme **weiterer Entschädigungen**, z. B. für Fahrtkosten, Zeitversäumnis oder Verdienstaufschlag, kann geprüft werden.²
- Im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements besteht ein subsidiärer **Haftpflicht- und pauschaler Unfallversicherungsschutz**³.

² § 15 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz -JVEG:
www.gesetze-im-internet.de/jveg/_15.html

³ Ehrenamt in Brandenburg:
<https://ehrenamt-in-brandenburg.de/informationen/versicherungsschutz>

Kontakt

Haben Sie Fragen zur Mitarbeit in den Besuchskommissionen? Möchten Sie die Broschüren nachbestellen? Melden Sie sich gern!

Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.

Projekt „Stärkung der Patientenrechte in der psychiatrischen Versorgung im Land Brandenburg“
Behlertstraße 3a
14467 Potsdam

Anja Mielke

E-Mail: patientenrechte@gesundheitbb.de



**Gesundheit
Berlin-Brandenburg e.V.**
Arbeitsgemeinschaft
für Gesundheitsförderung



Stärkung der
**Patientenrechte in der
psychiatrischen Versorgung**
im Land Brandenburg

Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg

Referat 34 „Aufsicht der Krankenversicherung,
Maßregelvollzug, Psychiatrie, Sucht“
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

Dr. Stefan Rusche

E-Mail: stefan.rusche@mgs.brandenburg.de



**LAND
BRANDENBURG**

Ministerium für Gesundheit
und Soziales

Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG)

Online einsehbar unter:

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgpsychkg>

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz - BbgPsychKG) vom 5. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 06], S.134), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022.

§ 2a Besuchskommissionen

(1) Um zu überprüfen, ob die Rechte und berechtigten Interessen aller Personen nach § 1 Absatz 2 gegenüber den in § 10 Absatz 2 bestimmten Krankenhäusern gewahrt und die mit der Unterbringung nach diesem Gesetz verbundenen Aufgaben erfüllt werden, beruft das

für Gesundheit zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium unabhängige Besuchskommissionen. Die Prüfung soll jährlich mindestens einmal, in der Regel unangemeldet, erfolgen. Dies gilt auch für Unterbringungen in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen nach den §§ 1631b und 1831 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Für jedes Versorgungsgebiet, das in der nach § 10 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung genannt wird, soll eine Besuchskommission gebildet werden.

(3) Für Krankenhäuser, in denen Minderjährige behandelt werden, ist eine gesonderte kinder- und jugendpsychiatrische Besuchskommission zu bilden. Für deren Berufung ist auch das Einvernehmen mit dem für Jugend zuständigen Mitglied der Landesregierung herzustellen.

(4) Die Prüfung erfasst den Einzelfall sowie die allgemeinen Behandlungsbedingungen aller Stationen und Tageskliniken, die materielle und personelle Ausstattung und die Zusammenarbeit der beteiligten Berufsgruppen und

Aufgabenträger. Den Besuchskommissionen ist hierfür auf Verlangen während den Geschäftszeiten Zutritt zu den entsprechenden Geschäftsräumen zu gewähren und die Einhaltung der Psychiatrie-Personalverordnung darzulegen. Zur Überprüfung ist den Besuchskommissionen Einsicht in die erforderlichen Unterlagen, insbesondere in die Stellenbesetzungs- und Dienstpläne zu gewähren. Bei den Besuchen können Patientinnen und Patienten Wünsche, Anregungen und Beschwerden nach § 32 vortragen. Die Besuchskommissionen haben das Recht, die Krankenakten mit Einwilligung der Patientinnen und Patienten einzusehen.

(5) Die Besuchskommission legt innerhalb von drei Monaten nach einem Besuch dem für Gesundheit zuständigen Mitglied der Landesregierung einen Besuchsbericht über das Ergebnis der Überprüfung vor. Der Besuchsbericht hat auch Wünsche und Beschwerden von Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen; die Kommission soll dazu Stellung nehmen. Der Bericht soll auch angeben, ob die Personalausstattung des Krankenhauses den Anforderungen der Psychiatrie-Personalverordnung

sowie den jeweils geltenden Regelungen entspricht. Den Bericht der kinder- und jugendpsychiatrischen Besuchskommission erhält das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung umgehend zur Kenntnis. Einmal in der Legislaturperiode übersendet das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung dem Landtag eine Zusammenfassung der Besuchsberichte und nimmt dazu Stellung.

(6) Den Besuchskommissionen müssen angehören:

1. eine im öffentlichen Dienst mit Medizinalangelegenheiten betraute Person,
2. eine Ärztin oder ein Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung oder mindestens fünfjähriger Berufserfahrung im Fachgebiet Psychiatrie,
3. eine Person im öffentlichen Dienst, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat, und
4. eine in der Betreuung psychisch Kranker erfahrene Person aus einem nichtärztlichen Berufsstand.

Personen im öffentlichen Dienst im Sinne von Satz 1 Nummer 1 und 3 sind auch ehemalige im öffentlichen Dienst Beschäftigte. In die kinder- und jugendpsychiatrische Besuchskommission ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 eine Ärztin oder ein Arzt mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie zu berufen. Zusätzlich ist in diese Kommission eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Jugendamtes zu berufen. Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung kann weitere Mitglieder, insbesondere aus Angehörigen- oder Betroffenenorganisationen, auch für einzelne Besuche oder Kommissionen, berufen.

(7) Die Mitglieder der Besuchskommissionen werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Ihre erneute Berufung ist zulässig. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Kenntnisse, die sie über persönliche Belange von Patientinnen und Patienten erlangen, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur in einer Form in die Berichte aufgenommen werden, die Rückschlüsse auf

einzelne Personen ausschließt, es sei denn, die Patientin oder der Patient hat schriftlich zuvor in die Weiterleitung oder Veröffentlichung der über sie gewonnenen Kenntnisse eingewilligt.

(8) Die Mitglieder der Besuchskommissionen sind unabhängig. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Für ihre Entschädigung gelten die Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes über die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern entsprechend.

(9) Das Petitionsrecht, die Aufsichtspflichten und -rechte der zuständigen Behörden sowie das Gebot der ärztlichen Schweigepflicht bleiben unberührt.

§ 49 Besuchskommission

Für den Maßregelvollzug ist eine eigenständige Besuchskommission zu bilden. Dieser Besuchskommission gehört neben den in § 2a Absatz 6 Satz 1 genannten Personen zusätzlich eine Richterin, ein Richter, eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt

an. Die Besuchskommission soll jährlich mindestens einmal die Einrichtungen des Maßregelvollzugs, die im Vollstreckungsplan des Landes aufgeführt sind, besuchen. Ihr Besuchsbericht ist den für Gesundheit und Justiz zuständigen Mitgliedern der Landesregierung zeitgleich vorzulegen. Im Übrigen findet § 2a entsprechende Anwendung.



IMPRESSUM

Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

www.mgs.brandenburg.de

Redaktion:

Anja Mielke, Janus Mumm, Dr. Stefan Rusche

Layout: Connye Wolff

Abbildungen:

Fotos: André Wagenzik; Karten: Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz,
Abteilung Gesundheit

Druck: LGB (Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg)

Auflage: 750 Stück

Februar 2026 (6. Auflage)

Landesregierung Brandenburg
Ministerium für Gesundheit und Soziales
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
www.mgs.brandenburg.de



**Ministerium für Gesundheit
und Soziales**